

## **Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und der Landschaftspflege**

Die Richtlinie ersetzt die bisher geltende Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege vom 18.03.2004.

### **1. Zuwendungszweck**

Mit dieser Richtlinie sollen Maßnahmen zur Biotopbildung und zum Biotoperhalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde gefördert werden.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die ausschließlich Zwecken des Naturschutzes dienen und vom Träger darauf ausgerichtet sind.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind Maßnahmen

- zur Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Trockenbiotopen
- zur Pflege und Entwicklung von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren, Sümpfen und Brüchen und anderen Nass- und Feuchtbiotopen
- zur Pflege und Entwicklung von artenreichem Dauergrünland mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung

Förderungsfähig ist auch die Anschaffung von im jeweiligen Einzelfall benötigten Gerätschaften (z. B. Kettensägen, Freischneider/Motorsensen, Astscheren, Äxten und Handsägen usw.).

### **3. Zuwendungsempfänger**

Eine Zuwendung können im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätige, anerkannte Naturschutzorganisationen und sonstige Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und langfristig zu sichern.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten langfristigen Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll- oder Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Anteil der Förderung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers. Die Zuwendung umfasst maximal 100% der förderfähigen Kosten.

Die Förderung der o.g. Beschaffung von Gerätschaften beträgt insgesamt pro Jahr höchstens 1.000,-€. Bei Bedarf kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren ein Antrag auf Neuanschaffung gestellt werden.

Bei begründetem Anlass und unter der Voraussetzung entsprechender Verfügbarkeit sind die Gerätschaften zeitweise auch anderen anerkannten Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, auszuleihen.  
Der Betrieb und die Instandhaltung der Gerätschaften sind von der Förderung ausgeschlossen.

## 6. Verfahren

Die Anträge sind bis zum 31. Januar jeden Jahres schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.  
Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Biotoptypen und der Entwicklungsziele
- Lagepläne / Bestandspläne
- Angaben zur langfristigen Betreuung
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme - die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO)
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder Pächters des Grundstücks bzw. der Anlieger

Zur Erläuterung des Vorhabens können weitere Unterlagen (Gutachten) angefordert werden, die die Untere Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung oder zur Beteiligung anderer Fachbehörden benötigt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten.

Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Originalrechnungen.

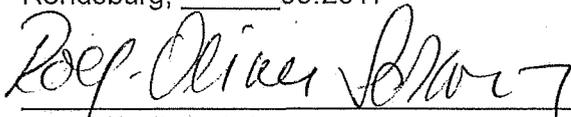
Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Schleswig-Holstein (ANBest-P zu § 44 LHO).

## 7. Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung durch den Umwelt- und Bauausschuss am 06.07.2017 tritt diese Richtlinie nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, 13. 09.2017



Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat